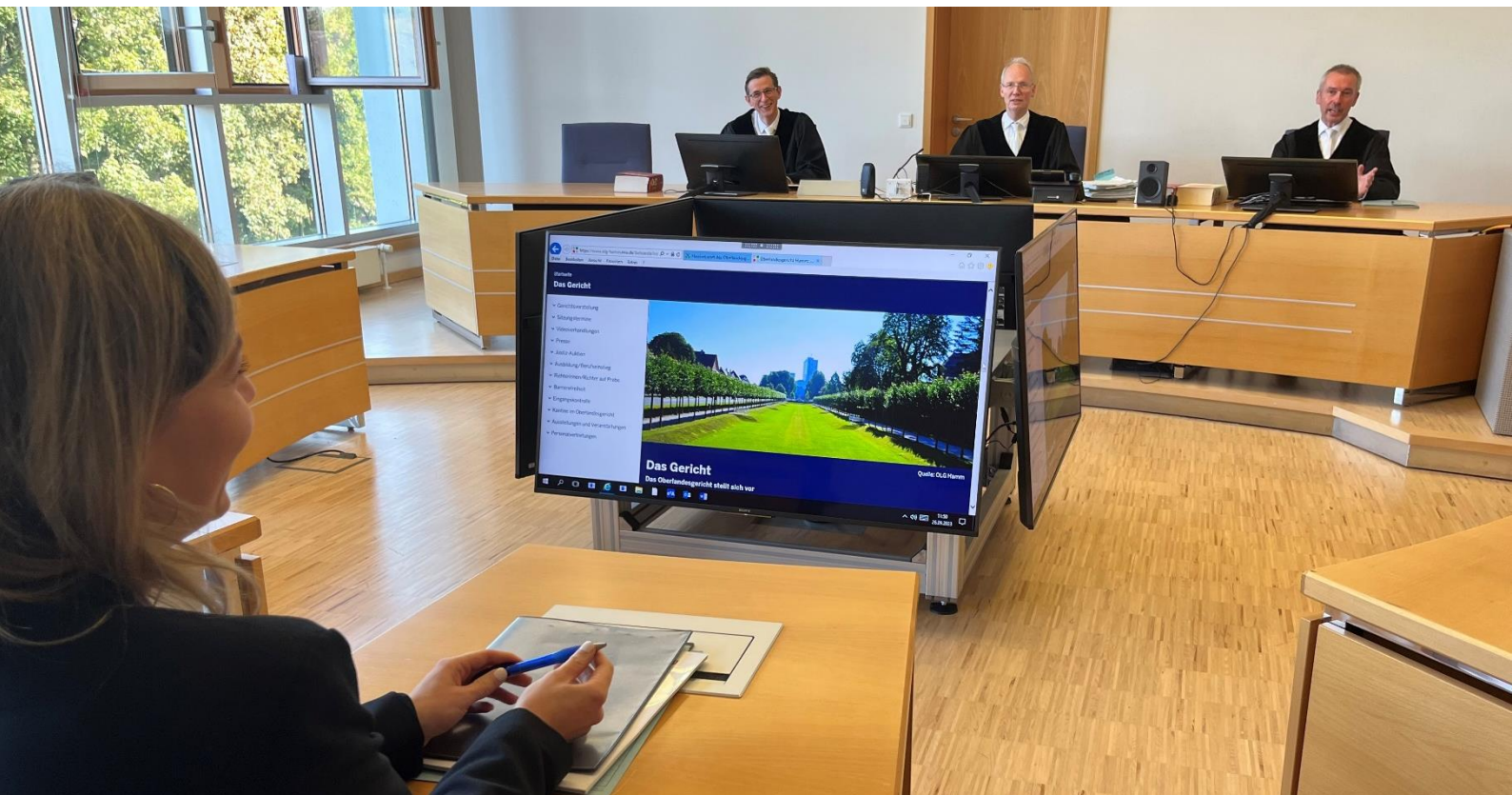




Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe September 2024

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Besonderes Schuldrecht.....	2	7 Senat	3, 6, 9, 10
Datenschutzgrundverordnung	1	10. Senat.....	1, 2, 4, 5, 8, 10, 11
Deliktsrecht.....	8	11. Senat.....	1, 8
Erbrecht	2, 4	22. Senat.....	2
Grundstücksrecht.....	9	24. Senat.....	7
Immissionsschutzrecht	7		
Landwirtschaftssache	1, 11		
Nachlasssache	5, 8, 10		
Notarhaftung.....	8		
Schadenersatzrecht.....	9		
Straßenverkehrsrecht	3, 6, 10		

Rechtsprechung der Strafsenate

Gerichtsverfassungsrecht.....	12, 14	3. Senat	12, 13, 14
Haftrecht	12, 13	5. Senat	13, 14
Strafprozessrecht.....	12, 13, 14		
Strafrecht	13		

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Berufsrecht	15	1. Senat	15
Verwaltungsrechtliche Anwaltssache	15	2. Senat	15

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

11 U 69/23

Urteil vom
24.07.2024

**Datenschutzgrund-
verordnung**

**Impfzentrum, Datenschutzgrundverordnung,
Entschädigung, Persönlichkeitsrecht, Daten-
schutzverstoß, Amtspflichtverletzung, Abtre-
tung**

Zu Schadensersatzansprüchen aus einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten beim Betrieb eines Impfzentrums, die nach Abtretung seitens der Betroffenen von einem gewerblichen Unternehmen verfolgt werden

10 W 128/23

Beschluss vom
18.07.2024

Landwirtschaftssache

**Landwirtschaftsgericht, Ehrenamtliche
Richter, Besorgnis der Befangenheit**

1. Die Grundsätze der Rechtsprechung zur Ablehnung von Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit gem. § 406 Abs. 1 ZPO können auf ehrenamtliche Richter übertragen werden.
2. Enge geschäftliche Kontakte zu einer Partei oder ein eigenes - und sei es auch nur mittelbares - wirtschaftliches Interesse des ehrenamtlichen Richters am Ausgang des Rechtsstreits können im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit begründen.
3. Die räumliche und persönliche Struktur des Einzugsbereichs eines Landwirtschaftsgerichts kann es häufig mit sich bringen, dass die dort im selben beruflichen Umfeld tätigen Personen einander kennen und miteinander Geschäfte treiben, so dass die Hürden für eine Befangenheit nicht zu niedrig angesetzt werden dürfen. Andererseits ist auch das verständliche Interesse der Beteiligten zu respektieren, über bestehende persönliche und wirtschaftliche Verbindungen informiert zu werden. Es kommt daher im konkreten Einzelfall auf eine Würdigung aller Umstände, insbesondere auf den individuellen Umfang der persönlichen und/oder geschäftlichen Beziehungen zu den Beteiligten an.

4. Lohnarbeiten eines ehrenamtlichen Richters für einen der am Verfahren Beteiligten in einem Umfang von 250,00 € jährlich bei einem Gesamtumsatz von 30.000,00 € pro Jahr begründen im Allgemeinen noch keine Besorgnis der Befangenheit.

10 U 74/23

**Urteil vom
11.07.2024**

Erbrecht

Erb- und Pflichtteilverzichtsvertrag, Rücktritt, Pflegeverpflichtung, unzulässige Rechtsausübung

1. Eine Erbeinsetzung in einem Erbvertrag kann, auch wenn sie nicht so bezeichnet ist, als vertragsmäßige Verfügung ausgelegt werden, wenn der Erbvertrag unter Beteiligung nicht nur der Eheleute, sondern auch der gemeinsamen Kinder geschlossen worden ist.
2. Eine Rücktrittserklärung vom Erbvertrag wegen Nichterfüllung einer Pflegeverpflichtung ist treuwidrig, wenn die Kontaktaufnahme zu der zu pflegenden Person unmöglich gemacht wird. Dies kann der Fall sein, wenn über einen Umzug nicht informiert wird, die Betreuung anderweitig sichergestellt und nicht mehr verlangt wird sowie ein Hausverbot ausgesprochen und die persönliche Kontaktaufnahme verweigert wird, sofern sie nicht in Anwesenheit eines Rechtsanwalts stattfindet.

22 U 26/24

**Hinweisbeschluss vom
04.07.2024**

**Besonderes
Schuldrecht**

Gewährleistungsausschluss, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Sachmangel, Asbest

1. Es kann nach den stets zu prüfenden Umständen des Einzelfalls keinen Sachmangel im Sinne von § 434 BGB darstellen, wenn asbesthaltige Dachschindeln auf dem Mansardendach eines Bestandsgebäudes verbaut sind und weder eine Beschaffensvereinbarung noch Beschaffenserwartung eine Asbestfreiheit begründen (Anschluss an [BGH, Urteil vom 27. März 2009 – V ZR 30/08](#)).

2. Von Notaren wiederholt verwendete nicht von einer Vertragspartei vorgegebene Vertragsklausel in notariellen Kaufverträgen über mit Bestandsimmobilien bebaute Grundstücke stellen regelmäßig keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, weil keine Vertragspartei diese Vertragsbedingungen gemäß § 305 Abs. 1 S. 1 BGB gestellt hat.
3. Die Versicherung des Verkäufers in einem notariellen Vertrag, dass ihm versteckte Mängel nicht bekannt seien, stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar. Sie verändert bei einem vereinbarten Gewährleistungsausschluss auch nicht die Darlegungs- und Beweislast für eine Arglist des Verkäufers (§ 444 BGB), die der Käufer trägt.

7 U 74/23

[Urteil vom 02.07.2024](#)

Verschmutzung, Außenspiegel, Linksabbiegen, unabwendbares Ereignis, Überholvorgang, Beschleunigung, Wirtschaftsweg, Grundstückseinfahrt, Spurwechsel

Straßenverkehrsrecht

1. Die Annahme eines unabwendbaren Ereignisses im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG für einen nach links abbiegenden Schlepperfahrer ist bereits dann ausgeschlossen, wenn sein linker Rückspiegel entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 StVO verschmutzt ist und nicht auszuschließen ist, dass der Schlepperfahrer einen überholenden Motorradfahrer ohne Verschmutzung gesehen hätte.
2. Ein Verstoß des überholenden Motorradfahrers gegen § 5 Abs. 7 Satz 1 StVO kann nicht in die Abwägung der Verursachungsbeiträge eingestellt werden, wenn schon nicht feststeht, dass der Abbiegende seinen linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hat, und zudem Zweifel bestehen, ob die Erkennbarkeit des Fahrtrichtungsanzeigers im Hinblick auf seine Verschmutzung (Verstoß gegen § 54 Abs. 1 Satz 3 StVZO) gewährleistet war.
3. Der Überholende ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO nicht verpflichtet, seine Geschwindigkeit bei Annäherung an ein zu überholendes Fahrzeug zu

ermäßigen, vielmehr muss er den Überholungs-
vorgang mit möglicher Beschleunigung durch-
führen (im Anschluss an BGH, Urteil vom
19.01.1956 – 4 StR 427/55, BeckRS 1956,
103580).

4. Der Überholende ist nicht verpflichtet, möglichst
frühzeitig einen Spurwechsel vorzunehmen, son-
dern nach § 2 Abs. 2 StVO gehalten, möglichst
lange möglichst weit rechts zu fahren.
5. Biegt ein Schlepper in einen Wirtschaftsweg ein,
hat er nicht nur zuvor rechtzeitig den Fahrtrich-
tungsanzeiger nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO zu
setzen und doppelte Rückschau nach § 9 Abs. 1
Satz 4 StVO zu halten, sondern im Einzelfall – wie
hier – trotz fehlenden Abbiegens in ein Grund-
stück nach § 1 Abs. 2 StVO in entsprechender
Anwendung des § 9 Abs. 5 StVO eine Gefährdung
anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen (in
Anlehnung an [BGH, Urteil vom 17.01.2023 – VI
ZR 203/22](#), r+s 2023, 265 Rn. 25, 30; im
Anschluss an OLG Naumburg, Urteil vom
12.12.2008 – 6 U 106/08, NJW-RR 2009, 744 =
juris Rn. 19; OLG Stuttgart, Beschluss vom
8.4.2011 – 13 U 2/11, BeckRS 2011, 14283 =
juris Rn. 16).

10 U 91/23

**Urteil vom
02.07.2024**

Erbrecht

**Grundbuchberichtigung, Testamentsvoll-
strecker, Verfügung, unentgeltlich, Unwirk-
samkeit, Vermächtnis, Widerruf, gutgläubiger
Erwerb**

1. Erfüllt der Testamentsvollstrecker einen in einem
späteren Testament des Erblassers widerrufenen
und deshalb in Wirklichkeit nicht bestehenden
Vermächtnisanspruch, so verfügt er unentgeltlich
i. S. d. § 2205 S. 3 BGB.
2. Das Bestreiten der Echtheit eines Testaments ist
unsubstantiiert, wenn die behauptete Unechtheit
weder auf das Schriftbild, die Unterschriften des
Erblassers oder das sonstige Erscheinungsbild der
testamentarischen Verfügungen gestützt wird.

3. Ein gutgläubiger Erwerb gemäß § 892 BGB kann ausgeschlossen sein, wenn der Erwerber sich der Erkenntnis einer Grundbuchunrichtigkeit bewusst verschließt, obwohl sich diese aus den ihm bekannten Tatsachen geradezu aufdrängen musste. Von der Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen des Rechtsmangels ist auszugehen, wenn er über die Unrichtigkeit des Grundbuches in einer Weise aufgeklärt worden ist, dass ein redlich und vom eigenen Vorteil unbeeinflusst Denkender sich der Überzeugung von der Unrichtigkeit nicht entziehen würde.
4. Das ist der Fall, wenn der langjährig als Rechtsanwalt tätige Testamentsvollstrecker ein Testament in juristisch nicht mehr vertretbarer Weise auslegt und weitere Indizien hinzukommen, die geeignet sind, seine Kenntnis von der Unwirksamkeit des Vermächnisses zu belegen.

10 W 100/23

**Beschluss vom
01.07.2024**

Nachlasssache

Erbausschlagung, Wirksamkeit, Geschäftsunfähigkeit, Amtsermittlung, objektive Feststellungslast

1. Eine Grenze für die Amtsermittlung ist erreicht, wenn diese „ins Blaue“ hinein geschähe oder das Gericht einer lediglich denkbaren, rein theoretischen Möglichkeit nachginge. Bei der Aufklärung haben die Beteiligten, wie sich aus § 27 Abs. 1 und 2 FamFG ergibt, durch eingehenden Tatsachenvortrag mitzuwirken. Ihrer Mitwirkungs- und Verfahrensförderungslast genügen sie, indem ihr Vortrag und die Bezeichnung geeigneter Beweismittel dem Gericht Anhaltspunkte dafür geben, in welche Richtung es seine Ermittlungen durchführen soll (im Anschluss an: OLG Düsseldorf, NJW-RR 2013, 782; [OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21. April 2015 – 11 Wx 82/14](#) –, juris).
2. Die richterliche Aufklärungspflicht ist nicht verletzt, wenn das Beschwerdegericht dem Vorbringen eines Beteiligten nicht nachgeht, der erstmals im Beschwerdeverfahren geltend macht, bei der vor Beantragung eines Erbscheins erfolgten

Erklärung der Ausschlagung der Erbschaft geschäftsunfähig gewesen zu sein, ohne dafür plausible Anhaltspunkte vortragen zu können.

7 U 142/23

**Urteil vom
25.06.2024**

Betriebsgefahr, Zurücktreten, Kind, Rückstau, Gegenverkehr, erforderliche Einsicht, altersspezifisch, subjektive Vorwerfbarkeit

Straßenverkehrsrecht

1. Quert ein zehn Jahre und zwei Monate altes Kind im vollem Lauf zwischen aufgrund eines Rückstaus haltenden Pkw eine Straße und wird von einem Pkw im Gegenverkehr erfasst, ist sein Verstoß gegen § 25 Abs. 3 StVO im Rahmen von § 9 StVG in Verbindung mit § 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, wenn ihm die Darlegung / der Beweis – wie hier – nicht gelingt, dass ihm die erforderliche Einsicht nach § 828 Abs. 3 BGB fehlte (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 30.11.2004 – VI ZR 335/03](#), NJW 2005, 354 = juris Rn. 12, 15 m. w. N.; BGH, Urteil vom 29.04.1997 – VI ZR 110/96, NJW-RR 1997, 1110 = juris Rn. 8 m. w. N.; [OLG Hamm, Urteil vom 16.09.2016 – I-9 U 238/15](#), BeckRS 2016, 113206 = juris Rn. 15).
2. Die in einem solchen Fall allein in die Abwägung einzustellende Betriebsgefahr des Fahrzeugs im Gegenverkehr tritt nicht vollständig hinter dem überwiegenden Verschulden des Kindes zurück, wenn der Verkehrsverstoß des Kindes – wie hier – altersspezifisch nicht auch subjektiv als besonders vorwerfbar zu qualifizieren ist (im Anschluss an BGH, Urteil vom 13.2.1990 – VI ZR 128/89, NJW 1990, 1483 = juris Rn. 22; [OLG Celle, Urteil vom 11.10.2023 – 14 U 157/22](#), r+s 2024, 132 = juris Rn. 59 f.).

1. Die Ausschlusswirkung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfasst grundsätzlich alle zivilrechtlichen Ansprüche, auch solche auf Geldersatz gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB.
2. Für die Reichweite der Ausschlusswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses sind Inhalt und Umfang seines Regelungsgegenstands maßgeblich. Insoweit finden die allgemeinen Auslegungsregeln Anwendung.
3. Ein Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG, der die Änderung einer Eisenbahn-Bestandsstrecke regelt, kann danach die gesamte Bestandsstrecke erfassen, auch wenn nur einzelne Abschnitte der Bestandsstrecke von baulichen Maßnahmen betroffen sind, die als wesentliche Änderung im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 16. BImSchV eingeordnet werden. Soweit die Planfeststellungsbehörde deshalb für die im Wesentlichen unverändert bleibenden Abschnitte (Baulücken) eine Anwendung der Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 16. BImSchV (fachplanungsrechtliche Erheblichkeitsschwelle) versagt und die Prüfung der Schallimmissionen auf potentielle Grundrechtsbeeinträchtigungen und gesundheitskritische Beurteilungspegel beschränkt (Zumutbarkeitsschwelle) und dem Vorhabenträger lediglich daran ausgerichtete Maßnahmen auferlegt, bleibt es bei der Ausschlusswirkung gegenüber Ansprüchen, die von Baulücken-Anliegern gegen den Vorhabenträger erhoben werden. Dies ist letztlich Folge der von den Gerichten hinzunehmenden gesetzgeberischen Entscheidung, den Anwendungsbereich der Immissionsgrenzwerte der fachplanungsrechtlichen

Erheblichkeitsschwelle auf Neubauten und wesentliche Änderungen von Schienenwegen zu beschränken.

10 W 76/23

**Beschluss vom
29.05.2024**

Nachlasssache

Erbschein, Einziehung, Treu und Glauben

Es kann einen Verstoß gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB darstellen, wenn nach Ablauf von 30 Jahren die Einziehung eines Erbscheins von demjenigen betrieben wird, der den Erbschein selbst beantragt hatte.

11 U 71/23

**Urteil vom
29.05.2024**

Notarhaftung

Notarhaftung, Pflichtverletzung, Belehrung, Grundstücksübertragung, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer

Ein Notar ist nicht verpflichtet, einen Grundstücksübertragungsvertrag im Hinblick auf mögliche Steuerersparnisse der Beteiligten zu gestalten, wenn die Beteiligten von einem Steuerberater beraten werden und dem Notar keine Vorstellungen für eine bestimmte, aus steuerlichen Gründen zu wählende Vertragsgestaltung mitteilen. Mit einem Hinweis auf die mit einem Vertrag kraft Gesetzes verbundenen Steuerpflichten genügt der Notar auch seiner Belehrungspflicht, wenn ihm aus der Vertragsgestaltung resultierende evtl. Steuernachteile nicht bekannt sind und nicht bekannt sein müssen.

11 U 57/23

**Urteil vom
17.05.2024**

Deliktsrecht

Kfz-Schaden, Reparaturkosten, markengebundene oder freie Fachwerkstatt, scheckheftgepflegt

Der Umstand, dass ein verunfalltes, mehr als drei Jahre altes Fahrzeug nicht in jeder Hinsicht „scheckheftgepflegt“ ist, kann im (zu prüfenden) Einzelfall nicht ausreichen, um den Geschädigten auf die Inanspruchnahme einer technisch gleichwertigen Reparatur in einer freien Fachwerkstatt zu verweisen und ihm die höheren Kosten einer markengebundenen

Fachwerkstatt zu versagen. Beim Geschädigten können weitere Umstände vorliegen, wie z.B. eine durchgehende Wartung und Reparatur des Fahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt, nach denen die Reparatur seines Fahrzeuges außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar ist.

7 U 23/24

[Hinweisbeschluss vom 06.05.2024](#)

**Grundstücksrecht
Schadenersatzrecht**

Brand, nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, privatwirtschaftliche Nutzung, Grobimmission, Zustandsstörer, Handlungsstörer, besonderes Brandrisiko, nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis

1. Besteht für einen Grundstückseigentümer keine tatsächliche Möglichkeit, das Übergreifen eines Brandes vom Nachbargrundstück zu verhindern, kommt grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB in Betracht (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 23.03.2023 – V ZR 97/21](#), NJW-RR 2023, 1252 Rn. 23; [BGH, Urteil vom 18.12.2020 – V ZR 193/19](#), NJW-RR 2021, 610 Rn. 7; BGH, Urteil vom 09.02.2018 – V ZR 311/16, NJW 2018, 1542 Rn. 5).
2. Richtiger Anspruchsgegner als Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB ist dabei aber – wie hier – nicht immer der Eigentümer des Nachbargrundstücks, sondern unter Umständen auch ausschließlich der Grundstücksmieter (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 18.12.2020 – V ZR 193/19](#), NJW-RR 2021, 610 Rn. 9 ff.; [BGH, Urteil vom 09.02.2018 – V ZR 311/16](#), NJW 2018, 1542 Rn. 6 ff.).

7 U 118/22

**Urteil vom
26.04.2024**

Straßenverkehrsrecht

**Einmündungstrichter, T-Kreuzung, Vorfahrt,
Fahrbahnseite, Einbiegen, Sichtlinie**

1. Für die Anwendung des § 10 Satz 1 StVO ist zu Gunsten des in einen Einmündungstrichter Einbiegenden kein Raum, wenn er im Hinblick auf § 10 Satz 3 StVO und Zeichen 205 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO vorfahrtsberechtigt ist.
2. Diese Vorfahrtsberechtigung beim Einbiegen in einen Einmündungstrichter bezieht sich nur auf die vom Einbiegenden aus betrachtet ganz rechte Fahrbahnseite (im Anschluss an [OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.3.2018 – 4 U 56/17](#), r+s 2018, 492 = juris Rn. 45 m. w. N.), so dass der Einbiegende § 2 Abs. 2 StVO zu beachten hat.
3. Der in den Einmündungstrichter Einbiegende muss zudem im Einzelfall im Hinblick auf § 1 Abs. 2 StVO beim endgültigen Einbiegen in die untergeordnete Zufahrtsstraße zum Einmündungstrichter – wie hier bei einer einspurigen Zufahrtsstraße – an der Sichtlinie anhalten und dem aus der Zufahrtsstraße Kommenden (ggf. nach entsprechender Verständigung) Vorfahrt gewähren.

10 W 115/23

**Beschluss vom
28.02.2024**

Nachlasssache

**funktionelle Zuständigkeit, Richtervorbehalt,
Vorlagepflicht, Zurückverweisung**

1. Der grundsätzlich zuständige Rechtspfleger hat nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RichtVorAufhebV NW in Verbindung mit § 19 Abs. 2 RPflG die Sache dem Richter vorzulegen, soweit gegen den Erlass einer beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden.
2. Allein maßgeblich ist, dass Einwände als solche erhoben werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Rechtspfleger diese für stichhaltig hält oder nicht.

10 W 74/23

10 W 74/23 vom
16.01.2024

Landwirtschaftssache

**Hoferbe, Wirtschaftsfähigkeit, mangelnde
Altersreife, Prognoseentscheidung**

1. Bei einem Kind ist die fehlende Altersreife der alleinige Grund für die Wirtschaftsunfähigkeit. Für den Zeitpunkt des Hoferbfalls ist die Prognose zu stellen, dass der Minderjährige nach Neigung und Einfluss der Umwelt die Annahme rechtfertigt, dass er in den landwirtschaftlichen Beruf hineinwachsen werde.
2. Die bloß innerfamiliäre Absprache, der Minderjährige solle künftig den elterlichen Betrieb übernehmen, kann ohne Hinzutreten sonstiger objektivierbarer Umstände keine ausreichende Prognosegrundlage schaffen.
3. Für die Prognoseentscheidung kann nicht ohne weiteres auf die Entwicklungen nach dem Erbfall abgestellt werden. Deshalb reicht es im Allgemeinen nicht aus, wenn der Minderjährige erst nach dem Erbfall zunehmend intensiver auf dem elterlichen Hof mitwirkt, an Fortbildungen bei der Landwirtschaftskammer teilnimmt und im Laufe des Verfahrens vermehrt Kenntnisse im Bereich der Landwirtschaft ansammelt. Wenn diese Entwicklungen im Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht absehbar waren, haben sie bei der Prognoseentscheidung außen vor zu bleiben. Andernfalls würde dies eine nicht gerechtfertigte Privilegierung des zum Zeitpunkt des Erbfalls aufgrund seiner Altersreife nicht wirtschaftsfähigen Hofprätendenten bedeuten, weil dem potentiellen Hoferben, dem die Ausnahmevorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 2 HöfeO nicht zugutekommt, eine Lehrphase nach dem Erbfall grundsätzlich nicht zugebilligt wird.

3 Ws 295/24

**Beschluss vom
27.08.2024**

**Strafprozessrecht
Haftrecht**

**Widerruf, Strafaussetzung zur Bewährung,
Verlängerung der Bewährungszeit, inzidente
Prüfung der Wirksamkeit eines früheren Ver-
längerungsbeschlusses**

Ein Verlängerungsbeschluss, der auf keiner bzw. einer rechtswidrigen Grundlage beruht, kann keine Basis für einen Widerruf der Strafaussetzung sein. Das Gericht, das später mit der Frage des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung wegen einer im Verlängerungszeitraum begangenen Straftat befasst ist, hat daher die Rechtmäßigkeit des früheren Verlängerungsbeschlusses inzident mit zu überprüfen.

3 ORs 49/24

**Beschluss vom
22.08.2024**

**Strafprozessrecht
Gerichtsverfassungs-
recht**

**Beschränkung des Revisionsziels, Revisions-
begründung, Ermächtigung, (Teil-)Rücknahme**

1. Durch die Beschränkung des Angriffsziels in der Revisionsgründung wird lediglich das Ziel einer (ursprünglich unbeschränkt eingelegten) Revision konkretisiert, so dass es – mangels Teilrücknahme – der ausdrücklichen Ermächtigung i. S. v. § 302 Abs. 2 StPO nicht bedurfte.
2. Bei der konkreten Strafzumessung darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Gesamtmenge des besessenen Cannabis (und dementsprechend auch nicht die Gesamtwirkstoffmenge) ohne Abzug der zum Eigenkonsum erlaubten Menge nicht zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden.
3. Es bestehen Bedenken gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bzgl. des Abzugs der erlaubterweise besitzbaren Cannabismenge von der Gesamtmenge bei der Beurteilung, ob ein besonders schwerer Fall i. S. v. § 34 Abs. 3 Nr. 4 KCanG vorliegt, weil sie sich nicht verwerfungsfrei in die weitere Rechtsprechung zum Grenzwert für die nicht geringe Menge von Cannabis und zur Einziehung von Cannabis einreicht.

5 Ws 230/24

Beschluss vom
20.08.2024

Strafrecht

Neufestsetzung einer Strafe, Konsum- cannabisgesetz

1. Allein der Umstand, dass das Handeltreiben mit Marihuana in nicht geringer Menge nach § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 4 KCanG im Vergleich zu § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG mit einer geringeren Strafe bedroht ist, führt nicht zu einer nachträglichen Strafmilderung nach Art. 316p, 313 Abs. 3 und Abs. 4 EGStGB.
2. Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des Art. 313 Abs. 3 und Abs. 4 EGStGB liegen nicht vor.

3 Ws 302/24

Beschluss vom
13.08.2024

Strafprozessrecht Haftrecht

Reststrafenaussetzung zur Bewährung, Sach- verständiger, mündliche Anhörung, Verzicht, Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung

1. Erklärt die Staatsanwaltschaft auf eine entsprechende Anfrage der Strafvollstreckungskammer zunächst ausdrücklich, dass sie auf eine mündliche Anhörung eines Sachverständigen im Verfahren über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung nicht verzichte, und teilt sodann später mit, dass bzgl. einzelner zuvor bereits monierter Punkte nicht mehr beantragt werde, den Sachverständigen zu hören, so kann – ohne weitere Aufklärung – nicht von einem vollumfänglichen Anhörungsverzicht ausgegangen werden.
2. Auch bei allseitigem Verzicht auf eine mündliche Anhörung des im Verfahren über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung beauftragten Sachverständigen kann die Strafvollstreckungskammer gehalten sein, den Sachverständigen wegen des Gebots der bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung dennoch mündlich anzuhören. Das kann der Fall sein, wenn das schriftliche Sachverständigengutachten Mängel aufweist oder sich mit bestimmten relevanten Umständen (noch) nicht auseinandergesetzt hat.

3 ORs 46/24

Beschluss vom
06.08.2024

Strafprozessrecht
Gerichtsverfassungs-
recht

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Erfolgsaussichten, Strafzumessung, milderer Fall, vertypter Strafmilderungsgrund, Strafraahmenverschiebung, gleich hohe Strafe, Begründungsanforderungen

1. Zu den Anforderungen an die Erfolgsaussichten einer Unterbringung i. S. v. § 64 S. 2 StGB n. F.
2. Geht das Rechtsmittelgericht von einem Sachverhalt (hier: Strafraahmenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB) aus, welcher die Tat in einem wesentlich milderen Licht erscheinen lässt, bedarf es einer besonders eingehenden Begründung, wenn dennoch eine gleich hohe (oder höhere) Gesamtstrafe oder gleich hohe (oder höhere) Einzelstrafen verhängt werden sollen wie diejenigen des Ausgangsgerichtes.

5 ORs 48/24

Beschluss vom
09.07.2024

Strafprozessrecht

Eröffnungsbeschluss

zur Wirksamkeit eines Eröffnungsbeschlusses

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

2 AGH 12/18

**Beschluss vom
23.08.2024**

Berufsrecht

**Erledigung Antragsverfahren, Kostentragung,
Erstellung Referendarzeugnis**

Das Zeugnis für Referendare ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung zu erteilen.

1 AGH 39/23

**Urteil vom
07.08.2024**

**Verwaltungsrechtliche
Anwaltssache**

**unzulässige Feststellungsklage wegen eines
vermeintlichen Verstoßes gegen das anwalt-
liche Sachlichkeitsgebot**

Die Überwachung der Erfüllung anwaltlicher Berufspflichten obliegt dem jeweiligen Kammervorstand (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO). (Nur) Dieser entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts, ob er Maßnahmen gegen den Rechtsanwalt für geboten hält, und fasst ggf. den Beschluss auf Aussetzung, Einstellung oder, soweit er Maßnahmen gegen den Rechtsanwalt für geboten hält, den Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. Erteilung einer Rüge. Eine Klage gerichtet auf die Feststellung, nicht gegen das anwaltliche Sachlichkeitsgebot verstoßen zu haben, ist daher unzulässig.